

Wiedergewinnungsarbeiten an Gebäuden

Was gilt es zu beachten?

Jedes Jahr werden auf dem ganzen Staatsgebiet tausende von Wiedergewinnungsarbeiten an Wohngebäuden durchgeführt.

Leider kommt es in der Praxis immer wieder vor, dass in der Abwicklung Fehler gemacht werden, so dass der Steuerbonus nicht in Anspruch genommen werden kann.

Förderungswürdigkeit der Arbeiten

Informieren Sie sich genau, ob die geplanten Wiedergewinnungsarbeiten auch gefördert werden. Informationen hierzu erhalten Sie auf der Homepage der Agentur der Einnahmen oder bei Ihrem Steuerberater.

Wer nimmt den Steuerbonus in Anspruch?

Der Steuerbonus kann vom Eigentümer, vom Inhaber eines dinglichen Rechts (Nutz-, Fruchtnießner, Inhaber eines Wohnrechts), vom Mieter, vom Leihnehmer oder vom Inhaber anderer Rechte, die zur Haltung eines Gebäudes berechtigen, in Anspruch genommen werden.

Zeitpunkt Meldung Arbeitsbeginn

Beachten Sie bitte, dass die telematische Meldung an das Arbeitsinspektorat unbedingt vor Beginn der Arbeiten zu tätigen ist.

Bei der Meldung an das Arbeitsinspektorat sind alle beauftragten Unternehmen anzugeben. Sollten vor Arbeitsbeginn nicht alle Handwerker ausgewählt worden sein, empfehle ich diese nachzumelden, sobald sie beauftragt werden und auf jeden Fall bevor sie mit der Arbeit beginnen.

Angabe Kollektivvertrag

Für Sanierungsarbeiten mit einem Wert von mehr als 70.000 € muss im Dokument, mit welchem die Arbeiten übergeben werden (z.B. Werkvertrag), ausdrücklich angeführt werden, welchen Kollektivvertrag das Unternehmen anwendet. Die Daten des Kollektivvertrages müssen auch in der Rechnung angeführt werden.

SOA-Zertifizierung

Die SOA-Zertifizierung wird von den ausführenden Unternehmen für alle Wiedergewinnungsarbeiten benötigt, wenn

der einzelne Auftrag den Betrag von 516.000 € übersteigt.

ENEA-Meldung

Bei energetischen Sanierungsarbeiten muss innerhalb von 90 Tagen nach Beendigung der Arbeiten die ENEA-Meldung erfolgen.

Zahlungsform

Die Zahlung darf ausschließlich durch Bank/Post-Überweisung erfolgen. Bei der Überweisung müssen der Zahlungsgrund (Gesetzesartikel), die Steuernummer des Auftraggebers und die MwSt.-Nummer des Empfängers angegeben werden.

Haben Sie vergessen diese Daten anzugeben, kann der Fehler durch Rücküberweisung und erneute richtige Überweisung behoben werden.

Sollte bei der Überweisung der falsche Gesetzesartikel angegeben worden sein, so stellt dies kein Hindernis für den Steuerbonus dar.

Limit Absetzbetrag

Überprüfen Sie auch die Höhe Ihrer Einkommenssteuer, damit Sie sicher sind, dass Sie den vollen Steuerbonus nutzen können.

Fazit:

Wenn alle gesetzlichen Auflagen erfüllt werden, kann mithilfe des Steuerbonus ein beträchtlicher Teil der Ausgaben finanziert und somit viel Geld gespart werden.

Dr. Reinhold Kofler

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Boznerstrasse, 78 – Lana

info@drkofler.it

Tel. 0473 550329